

Aktuelle Bestimmungen der 13. BayIfSMV

(gültig ab 07.06.2021, gültig bis 04.07.2021)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-384/>

Allgemeine Regelungen

- Angebote der Erwachsenenbildung sind nach § 22 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 zulässig.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher 7-Tage-Inzidenzwert über- oder unterschritten wird. Relevant ist immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes, nicht der Heimatort der Teilnehmenden.
- Die Maskenpflicht am Platz wurde aufgehoben, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann. In Verkehrs- und Begegnungsflächen und wenn die Teilnehmenden sich nicht am Platz befinden, besteht die Maskenpflicht weiter.
- Dozent*innen müssen mindestens eine medizinische Maske tragen. Bei den Teilnehmenden reicht eine Community-Maske, jedoch wird eine medizinische Maske empfohlen. FFP2-Maskenpflicht gilt nur an Orten, an denen es explizit vorgegeben ist.
- Für die Erwachsenenbildung gibt es keine bayernweite Vorschrift über die Gruppengröße. Die Teilnehmerzahl muss so gewählt sein, dass 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können, es kein Gedränge im Ein-/Ausgangsbereich gibt und die/der Verantwortliche für die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt den Überblick über die Einhaltung der Hygienevorschriften hat.

Führungen

- Führungen aller Art sind wieder erlaubt (§ 13 Abs. 1). Es gibt keine Testpflicht, in geschlossenen Räumen muss FFP2-Maske getragen werden, draußen besteht keine Maskenpflicht.

Gesundheitskurse/Bewegungskurse/Sportkurse:

- Bei Gesundheits-/Bewegungskursen muss einzeln von der Einrichtung entschieden werden, ob aus Sicht des Infektionsschutzes diese unter den Bereich Sport (§ 12) fallen oder unter Erwachsenenbildung (§ 22).
- Gesundheitskurse, die dem Bereich Erwachsenenbildung (§22) zugeordnet werden, sind ohne Höchstteilnahmezahl sowohl indoor als auch outdoor erlaubt. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Für Gesundheitskurse, die dem Bereich Sport zugeordnet werden, gilt:
 - 7-Tage-Inzidenz über 100: keine Sportkurse zulässig
 - 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:
 - ohne Testnachweis: kontaktfrei, maximal 10 Personen, geimpfte und genesene Personen zählen nicht, in- und outdoor
 - mit Testnachweis: Sport jeder Art, ohne Personenbegrenzung, in- und outdoor
 - 7-Tage-Inzidenz unter 50: Sport jeder Art, ohne Testnachweis, ohne Personenbegrenzung
 - Während der Sportausübung keine Maskenpflicht, ansonsten FFP2-Pflicht
 - Die Personenhöchstzahl richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Erfordernis zu jeder Zeit den Mindestabstand einzuhalten (Richtwert 20m² pro Person (siehe 2.b) des Rahmenkonzepts))
 - Link zum Rahmenkonzept Sport (Stand 10.06.2021):
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/401/baymb-2021-401.pdf>

Beherbergung/Verpflegung:

Für Bildungshäuser gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe bzw. hinsichtlich der Verpflegung die der Gastronomie.

- Verpflegung ist auch bei Tagesveranstaltungen (im Speisesaal) wieder erlaubt – dabei ist der Mindestabstand einzuhalten
- Bei Übernachtungen ist bei Ankunft ein Testnachweis vorzulegen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden ein Testnachweis erforderlich.
- Gäste/Teilnehmende dürfen in einem Zimmer/einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.
- Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (Stand 06.05.2021):
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-311/>
- Link zum Rahmenkonzept Beherbergung (Stand 19.05.2021):
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Rahmenkonzept_Beherbergung.pdf

Checkliste

1. Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden
- regelmäßiges Lüften (10 Min. pro Stunde)
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Begegnungs- und Verkehrsflächen (beim Entfernen vom Platz)
Der Veranstalter hält ggf. einige Einmal-Masken als Reserve bereit.
- Mindestabstand von 1,5 m
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes
- keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- Personen, die zur Risikogruppe gehören und Schwangere klären ggf. mit dem Arzt, ob und wie eine Teilnahme möglich ist.
- Klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

- ggf. Aushang
-
- ggf. Aushang
- ggf. Aushang

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person achtet darauf, dass die Teilnehmenden einzeln sowie mit Mund-Nasenbedeckung das Gebäude betreten. Es wird empfohlen, die Türen vor Veranstaltungsbeginn offen zu halten, um Berührungsflächen zu vermeiden.
- Im Raum sind die Plätze so vorbereitet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

-
-
-

3. Handhygiene

- Beim Eingang werden ein Händedesinfektionsmittel sowie Papiertücher bereitgestellt.

-

4. Sanitärbereich

- Der Sanitärbereich darf immer nur einzeln aufgesucht werden
- Es werden Seife sowie Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgestellt.
- Vor und nach der Veranstaltung werden die Sanitäreinrichtungen desinfiziert.

- ggf. Aushang
-
-

5. Bestuhlungskonzept

- Die Stühle/Tische werden vor der Veranstaltung mit einem Abstand von min. 1,5m aufgestellt.
- Sollten sich Personen des gleichen Hausstands in einer Veranstaltung befinden, können diese mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 BayIfSMV zusammensitzen.

-

6. Lüftung des Veranstaltungsraums

- Der Veranstaltungsraum wird mindestens 1x pro Stunde für 10 Min. gelüftet.
- Vor und nach der Veranstaltung wird ebenfalls für mind. 10 Min. gelüftet.

-
-

7. Desinfektion von stark beanspruchten Flächen

- Türklinken, Stühle, Arbeitstische werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.

8. Pausen- und Aufenthaltsbereiche

- Auch während der Pausen werden die zugeteilten Plätze nach Möglichkeit nicht verlassen.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt sowie der Mund-Nasen-Schutz in Verkehrs- und Begegnungsflächen (beim Verlassen des Platzes) getragen wird.

9. Didaktische Konzepte der Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird so gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann.
- Es findet keine Gruppen- und Partnerarbeit, kein Körperkontakt statt.
- Die Benutzung gemeinsam genutzter Gegenstände (z.B. Schreibmaterialien) wird vermieden. Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen sind diese vor Weitergabe zu desinfizieren.

10. Erfassung der Teilnehmersdaten

- Die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift*, Tel.Nr. oder Mailadresse, Zeitraums des Aufenthaltes/der Veranstaltung werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst.
Eine entsprechende Liste wird von der KEB zur Verfügung gestellt.
- Die Dauer der Veranstaltung wird auf dem Meldebogen der Veranstaltung erfasst.

*neu: nach aktuellen Vorgaben muss die Anschrift plus eine weitere Kontaktmöglichkeit (Tel.Nr. oder Mailadresse) erfasst werden

11. Handlungsanweisung beim Verdacht auf erkrankte Teilnehmende

- Der Veranstalter und der/die Referent/in sind berechtigt, augenscheinlich erkrankte Personen (auch schon bei einem leichten Schnupfen) von der Veranstaltung auszuschließen. Die KEB ist darüber schriftlich zu informieren (z.B. Vermerk auf dem Meldebogen oder per E-Mail).

12. Hinweise

- Das Schutz- und Hygienekonzept ist bei der Veranstaltungsdurchführung einsehbar oder kann auf Anfrage vorgelegt werden.
- Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\)](#) und der damit Verbundenen Verordnungen.

V. Gunes

Passau, 07.06.2021

Unterschrift des/der Konzeptstellenden

Unterschrift des/der Verantwortlichen